

**07.01.2021**

Durchwahl: 0511 87953-28

Aktenzeichen: 465-00/40 He

## **Rundschreiben Nr. 21/2021**

### **Corona-Pandemie - Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung bis 31.1.2021**

NLT-RdSchr. Nr. 11/2021 vom 6.1.2021 und Nr. 2009/2020 vom 15.12.2020

Im Nachgang zu der aktuellen Beschlussfassung des Bundes und der Länder über die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat der Niedersächsische Kultusminister in einer Pressekonferenz gestern Vormittag über die Umsetzung der Beschlüsse in den Schulen und in der Kindertagesbetreuung informiert. Der Inhalt der Pressemitteilung (**Anlage**) entspricht den Informationen aus den Ministerbriefen, die wir mit Bezugsrundschreiben Nr. 11/2021 weitergeleitet haben. Die mit Bezugsrundschreiben Nr. 2009/2020 übermittelten Absichten des Nds. Kultusministeriums (MK) für den Betrieb der Schulen und Kitas nach dem Ende der Weihnachtsferien sind damit überholt.

Die konkreten Planungen für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege sind den Verbänden darüber hinaus am gestrigen Nachmittag vom MK in einer Videokonferenz vorgestellt worden. Die wesentlichen Eckpunkte fassen wir wie folgt zusammen:

- Es ist eine Änderung der §§ 11 und 12 der derzeit geltenden Nds. Corona-Verordnung vorgesehen.
- Für die Zeit ab 11.1.2021 bis zum 31.1.2021 soll eine Regelung vergleichbar wie im Mai/Juni 2020 getroffen werden; der Betrieb von Kindertagesstätten wird mit Ausnahme der Heilpädagogischen Kindergärten untersagt.

- Es findet unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten eine Notbetreuung statt, die in der Regel bis 50 Prozent der jeweiligen Regelgruppengröße zulässig sein soll. Außerdem soll es eine Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall geben.
- Weitere Gruppen können - wenn personell und räumlich möglich - eingerichtet werden.
- Die Notbetreuung soll vergleichbar wie im Frühjahr 2020 für Erziehungsberechtigte gelten, die in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind.
- Weiterhinsollen Kinder berücksichtigt werden, bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.
- Zulässig soll auch die Betreuung in besonderen Härtefällen sei, bspw. für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine erziehungsberechtigte Person.
- Die Voraussetzungen für die Notbetreuung von Kindern, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in einer sog. Kritis-Stellung tätig ist, sollen rechtzeitig über die FAQ konkretisiert werden. In Aussicht gestellt wurde die Formulierung aus dem Frühjahr 2020.
- Neu aufgenommen werden soll eine Regelung zum Mund-Nasen-Schutz (MNS) für alle Personen mit Ausnahme der Kinder bis zur Einschulung, wenn die geltenden Abstände nicht eingehalten werden können. Hier ist eine Angleichung an die Regelungen in der Grundschule beabsichtigt.
- Die bisherigen Absätze 5 (Geltung des Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung) und 6 (Finanzhilfe) des § 12 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung sollen inhaltsgleich überführt werden.
- Die Tagespflege bei Einzelpersonen soll fortgeführt werden können, da die Höchstanzahl der betreuten Kinder kleiner als in einer Notgruppe ist.
- Da sich dies bei der Großtagespflege anders darstellt, ist hier eine analoge Beschränkung vorgesehen, sofern keine getrennte räumliche Betreuung möglich ist.

Im Nachgang sind folgende Fragestellungen erörtert und vom MK beantwortet worden:

- Sobald es eine verbindliche Kritis-Verordnung geben sollte, wird diese zur Beurteilung der Notbetreuung Anwendung finden. Bis dahin wird es die FAQ-Lösung geben.
- Die Abweichung von der Obergrenze der Notbetreuung soll sehr maßvoll (max. 1 bis 2 Kinder) angewendet werden, da die Regelung sonst dem Zweck zuwider verlaufen würde.
- In den FAQ sollen auch wieder Hinweise zur Vermeidung von „Verschiebungen“ aus der schulischen Notbetreuung in die Kita-Notbetreuung aufgenommen werden.

- Sollte es eine „Unterbeanspruchung“ einer Notgruppe geben, dienen die „Weichmacher“ als Möglichkeit, evtl. freie Plätze in eigenem Ermessen zu besetzen.
- Die max. zulässige Gruppengröße gilt gleichermaßen für integrative Gruppen und Kleine Kindertagesstätten
- Vorhandene Praktikanten und Personen im FSJ können weitebeschäftigt werden. Lediglich Neuanfänger können bis zum 31.1.2021 nicht aufgenommen werden.
- Eingewöhnungen sind unter Beachtung der Kinderhöchstzahl möglich. Die Eltern müssen einen MNS tragen und den Abstand einhalten.
- Elterngespräche und Dienstbesprechungen sind mit MNS und unter Einhaltung der Abstandsregelungen ebenso möglich.
- Da es derzeit noch keine verlässlichen Schnelltests gibt, die ohne fachliche Expertise durchgeführt werden können, ist seitens der Landesregierung bisher keine Bereitstellung für Schulen und Kitas vorgesehen. Dem Vernehmen nach ist eine Bereitstellung aber beabsichtigt, wenn verlässliche Eigentests vorliegen.
- Zur Frage des Umgangs mit den Elternbeiträgen für Januar 2021 bestand Einvernehmen, dass dies eine zwischen den Trägern und ihrer örtlichen Kommune abzustimmende Angelegenheit sei.

Das MK kündigte abschließend an, dass entsprechende Briefe an die Kita-Träger, Einrichtungsleitungen und Eltern in Vorbereitung sind. Hierüber ist eine vorherige Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zugesichert worden. Dies gilt auch für die Anpassung des Rahmenhygienepplans Corona Kinderbetreuung. Das MK wies daraufhin, dass dort für die Zeit bis zum 31.1.2021 keine substantiellen Veränderungen erforderlich sind. Es ist lediglich beabsichtigt, in der Vorbemerkung auf die neue Regelung in der Nds. Corona-Verordnung für die nächsten drei Wochen hinzuweisen, da im Übrigen die für das Szenario C vorgesehenen Empfehlungen gelten.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme und werden erneut berichten, sobald uns die angekündigten Unterlagen vorliegen. Sofern es zu den bisherigen Informationen Hinweise geben sollte, bitten wir diese an [henke@nlt.de](mailto:henke@nlt.de) zu richten.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)